



Geschäftszeichen:
BHSDWA-2024-133385/5-SoJ

Bearbeiter/-in: Jana Sommergruber
Tel: +43 7712 3105-70426
Fax: +43 7712 3105 270399
E-Mail: bh-sd.post@ooe.gv.at

BHSD-AL - Homepage

Schärding, 16.04.2024

**Innviertler Gemeinnützige Wohnungs-
und Siedlungsgenossenschaft reg. GenmbH.
Riedauerstraße 28, 4910 Ried im Innkreis
Wasserbenutzungsrecht nach WB-Pzl. 414/1348
Für eine Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage
auf Gst.Nr. 1304/5, KG Andorf (48104)
Marktgemeinde Andorf -
Feststellen des Erlöschens**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 21. Oktober 1965, GZ: Wa-21-1965, wurde der Innviertler Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft r.G.m.b.H., Riedauer Straße 28, 4910 Ried im Innkreis, die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage (Schachtbrunnen auf Gst.-Nr. 1304/5, KG. Andorf) für eine Wohnanlage (Raaber Straße 10, 12 und 14) mit 27 Wohnungen in Andorf auf den Gsten.-Nr. 1304/5, 1304/4 und 1304/3, KG. Andorf (48104), Marktgemeinde Andorf erteilt.

Laut Mitteilung der Marktgemeinde Andorf vom 15.04.2024, wurden die gegenständlichen Anwesen am 03.05.1983 an die Ortswasserleitung angeschlossen worden.

In dieser Angelegenheit wird von der Bezirkshauptmannschaft Schärding eine mündliche Lösungsverhandlung, verbunden mit einem Lokalaugenschein, zur Klärung bzw. Feststellung, ob aus Anlass des Erlöschens letztmalige Vorkehrungen erforderlich sind, anberaumt.

Ort (Treffpunkt): Marktgemeinde Andorf, Hauptstraße 32, 4770 Andorf	
Datum: Dienstag, 07. Mai 2024	Zeit: 13:30 Uhr

Die Beteiligten werden eingeladen, soweit ihre Interessen berührt sind, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen eigenberechtigten, bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Diese Kundmachung hat zur Folge, dass Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und die Zustimmung der Beteiligten angenommen wird.

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Als abtretende Wasserbenutzungsberechtigte beachten Sie bitte:

Die Verhandlung kann in Ihrer Abwesenheit durchgeführt werden oder auf Ihre Kosten vertagt werden, wenn Sie die Verhandlung versäumen oder Ihr Vertreter diese versäumt.

Als beteiligte Person beachten Sie bitte:

Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung, während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

§§ 27, 29, 98, 105, 107 und 108 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2017

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- durch Anschlag an der Amtstafel des Gemeindeamts St. Marienkirchen bei Schärding und
- durch Verlautbarung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Schärding unter der Internetadresse <http://www.bh-schaerding.gv.at/> unter Bürgerservice > Amtstafel kundgemacht wurde.

Diese Verständigung ergeht an:

1. Innviertler Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft reg. GenmbH., Riedauerstraße 28, 4910 Ried im Innkreis
1. Marktgemeinde Andorf, Hauptstraße 32, 4770 Andorf
 - a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;
 - b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgenden Projektunterlagen zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen;
 - c) mit dem Ersuchen, bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung und die Projektunterlagen zu übergeben.
2. Bezirkshauptmannschaft Schärding, Amtsleitung, mit dem Ersuchen um Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Schärding bis 07. Mai 2024

Parteien und Beteiligte

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Karin Hochhäusl

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-sd.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Schärding, Ludwig-Pfliegl-Gasse 11 - 13, 4780 Schärding, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-schaerding.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 12:30 Uhr, Fr 07:00 bis 13:00 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhschaerding.htm.